

## Was heißt «reformierte Grundlage»?

Zur Erklärung der «Theologischen Arbeitsgemeinschaft» über Kirche und Staat

Die Richtung Karl Barths hat in ihrer Broschüre «Kirche und Staat im Kanton Bern» die Vorwürfe des bernischen Kirchendirektors mit einem scharfen Gegenangriff beantwortet. Insbesondere wehrt sie sich gegen den Vorwurf der Intoleranz durch eine neue Auslegung der wichtigen Bestimmung im Kirchengesetz: «Die Lehrfreiheit auf reformierter Grundlage ist zu gewährleisten.» Der Vorwurf der Intoleranz richtet sich vor allem gegen die Stellung der Barthianer zum Neuprotentantismus, d. h. zum sogenannten freien Christentum, das die reformatorische Theologie auf Grund der Erkenntnisse der letzten Jahrhunderte weiterentwickelt hat. Die Barthianer bestreiten dieser Richtung grundsätzlich das Heimatrecht in der reformierten Kirche, während der Kirchendirektor der Meinung ist, durch den erwähnten Passus im Kirchengesetz sei der Streit längst zugunsten des freien Christentums entschieden. Die Erklärung der Arbeitsgemeinschaft gipfelt jedoch in der Behauptung, der Kirchendirektor sollte nicht die Lehrfreiheit im Sinne des freien Protestantismus gegen die Barthianer in Schutz nehmen, sondern die «reformierte Grundlage» gegen den Neuprotentantismus, denn dieser stehe nicht auf reformierter Grundlage, weil er die reformatorischen Lehren nicht einfach wiederholt, sondern sie weiterentwickelt hat. Der Neuprotentantismus könne sich demnach nicht auf die im Kirchengesetz garantierte Lehrfreiheit berufen.

Diesen Behauptungen, die geeignet sind, Verwirrung zu stiften, muß näher auf den Grund gegangen werden, um so mehr, als der Kirchendirektor beschuldigt wird, durch eine willkürliche und autoritäre Auslegung den Neuprotentantismus unterstützt zu haben und diese Auslegung der Kirche aufzwingen zu wollen. Die Richtung Barth betont dabei, ihr sei die Lehrfreiheit auf reformierter Grundlage, richtig ausgelegt, etwas Selbstverständliches.

Es ist aber zu fragen: Warum hat denn, wenn dem so ist, die Richtung Barth seinerzeit das Kirchengesetz um dieses Absatzes willen aufs schärfste bekämpft? Offenbar doch, weil sie bewußt war, daß der Sinn dieses Absatzes eben gerade der war, den der Kirchendirektor ausgesprochen hat und den jeder unbefangene Leser gleich versteht. Mit diesem Kampf haben die Barthianer deutlich zugegeben, daß nicht die Auslegung Dr. Feldmanns, sondern die ihre willkürlich und autoritär ist: Reformierte Grundlage = Unveränderte Uebernahme der gesamten reformatorischen Theologie.

Schon das Wort «Grundlage» zeigt ja klar, daß es hier um die geschichtliche Grundlage geht. Dies bedeutet, daß man jedenfalls nicht hinter das in der Reformation Erreichte zurückgehen darf, nicht zurück in den Katholizismus. Es bedeutet aber nicht, daß die Reformatoren als tote Päpste an Stelle der lebendigen getreten sind. Reformierte Grundlage heißt immer: Die Reformation geht weiter, was damals angefangen hat, muß nach bestem Wissen und Gewissen weiterentwickelt werden, denn auch die Reformatoren waren in vielem Kinder ihrer Zeit.

Daß dies und nichts anderes der Sinn des Wortes «reformierte Grundlage» ist, wird noch deutlicher durch die Kirchenverfassung, die ein nicht staatliches, sondern innerkirchliches Dokument ist. In der Kirchenverfassung ist nämlich der Begriff der reformierten Grundlage präzisiert und ausgelegt. Es ist dort ausdrücklich festgestellt, daß «Grundlage» im Sinne der geschichtlichen Grundlage gemeint sei, also so wie es der Kirchendirektor und das freie Christentum verstehen. Die Kirche selbst hat sich diese Auslegung gegeben.

Es kann also von den Barthianern keineswegs behauptet werden, der Kirchendirektor wolle der Kirche eine willkürliche Auslegung aufzwingen. In den Protokollen der beratenden Kommission ist niedergelegt, daß diese Präzisierung ausdrücklich auf Wunsch des freien Christentums in die Verfassung aufgenommen wurde, um solche irreführenden Interpretationen, wie die Barthianer sie nunmehr vorgehen, von vornherein zu verunmöglichen.

Die Barthianer müssen davon Kenntnis haben, sind doch ihre Führer selbst Mitglieder

dieser Kommission gewesen. Warum schweigen sie sich darüber aus? Wohl weil damit ihr Unrecht erwiesen wäre. Der wichtige, für die Barthianer so unbequeme Tatbestand wird nur in einem einzigen Satz, über den der Unkundige leicht hinwegliest, erwähnt. «In der Kirchenverfassung von 1946 ist aus ihnen (den Grundsätzen der Reformation) eine bloße unverbindliche historische Reminiszenz geworden.» So leicht kann man die Kirchenverfassung nicht beiseiteschieben, wenn es um die Auslegung eines Gesetzes geht. Immerhin zeigt die Erwähnung, daß die Barthianer wissen, wie die Sache eigentlich steht.

Warum versuchen sie eine willkürliche Interpretation zu ihren Gunsten? Solche mehr an jesuitische Sophistik als an reformatorische Haltung erinnernde Künste tragen jedenfalls nicht zur Ueberzeugung bei, daß ausgerechnet die Barthianer die einzigen rechten Hüter des reformierten Erbes wären.

Aber selbst wenn diese Auslegung «reformierte Grundlage = unveränderte Wiederholung der reformatorischen Lehren» richtig wäre, bliebe noch des Fraglichen genug übrig. Denn es ist nun einmal geschichtliche Tatsache, daß sich die Kirche weiter entwickelt hat. Niemand vertritt mehr alle reformatorischen Lehren, nicht einmal die Barthianer. Bekanntlich waren die Reformatoren dieschärfsten Gegner der Täufer, die die Kindertaufe ablehnten und die Erwachsenentaufe verlangten. Ausgerechnet Karl Barth verwirft aber die Kindertaufe auch. Freilich ist dem Verfasser der Broschüre zuzugestehen, daß er in diesem Punkt die Ansichten Barths nicht teilt. Wenn das «gewaltige Hinauswerfen» aus der Kirche anhöbe, das die Barthianer doch wohl nicht so ganz ungerne sähen, würden sie dann um der Lehre von der Taufe willen auch ihren Meister mit hinauswerfen? Wohl kaum, denn es

wird eben bei sich und anderen mit zweierlei Elle gemessen. Daß Karl Barth und seine Anhänger auch in der Hauptlehre Calvins, der düsteren Lehre von der Prädestination zur Seligkeit und zur Verdammnis, von Calvin abweichen, sei hier nur erwähnt. Es ist also so, daß auch die Barthianer nicht so unverändert die reformatorische Lehre vertreten, wie es das Volk auf Grund der Broschüre offenbar glauben soll.

Die Sache hat nämlich einen tieferen Hintergrund. Es geht gar nicht so sehr um die reformatorische Theologie. Es geht um die Aufrichtung eines straffen kirchlichen Lehrbekenntnisses, das erlaubt, abweichende Meinungen in der Kirche zu unterdrücken. Am Ende der Broschüre wird denn auch laut nach einem solchen Bekenntniszwang gerufen. Freilich wird nicht gesagt, wie dies mit dem vorangehenden Bekenntnis zur Lehrfreiheit zu vereinigen sei, das doch vielleicht nicht so ganz von Herzen kam. Mit Hilfe dieses Bekenntnisses, das im barthianischen Sinn zu formulieren wäre, könnte dann die Wirksamkeit des freien Christentums in der Kirche abgedrosselt werden, dessen Existenz den Barthianern ein Dorn im Auge ist. Warum aber dieser (man weiß nicht immer, ob heilige oder unheilige, aber jedenfalls grimmige) Zorn gegen das freie Christentum? Letztlich deshalb, weil der freie Protestantismus das entschlossenste Bollwerk der Freiheit eines Christen ist, das jedem totalitären Machtanspruch in Kirche und Politik aufs äußerste Widerstand leistet. Denn es vertritt die Ueberzeugung, daß die freie Verantwortung des einzelnen Menschen vor Gott, die höchste Würde des Menschen ist, die ihm durch kein Kollektiv, sei es nun kirchlicher oder staatlicher Art, genommen werden darf.

Noch haben viele Kirchenglieder den Sinn des entschlossenen Widerstandes gegen die Machtansprüche der Richtung Karl Barth nicht begriffen. Es wäre an der Zeit, daß sie aufwachten, denn «vigilias pretium libertatis» die Wachsamkeit ist der Preis für die Freiheit.

Ulrich Neuenschwander